INHALTSÜBERSICHT

Veröffentlichung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft vom 07.02.2024 im Publicus Nr. 2024-03 vom 08.02.2024, S. 16 ff.

1. Änderung der Fachprüfungsordnung vom 18.06.2025 (Publicus Nr. 2025-17 vom 27.06.2025, S. 198)

2. Änderungsordnung vom 24.09.2025 (Publicus Nr. 2025-22 vom 24.09.2025, S. 223-225)

HOCHSCHULE TRIER I UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

2024-03	Veröffentlicht am 08.02.2024	Nr. 03/S. 15

Tag	Inhalt	Seite
07.02.24	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier	16-23
07.02.24	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier	24

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENTLICHUNGSORGAN

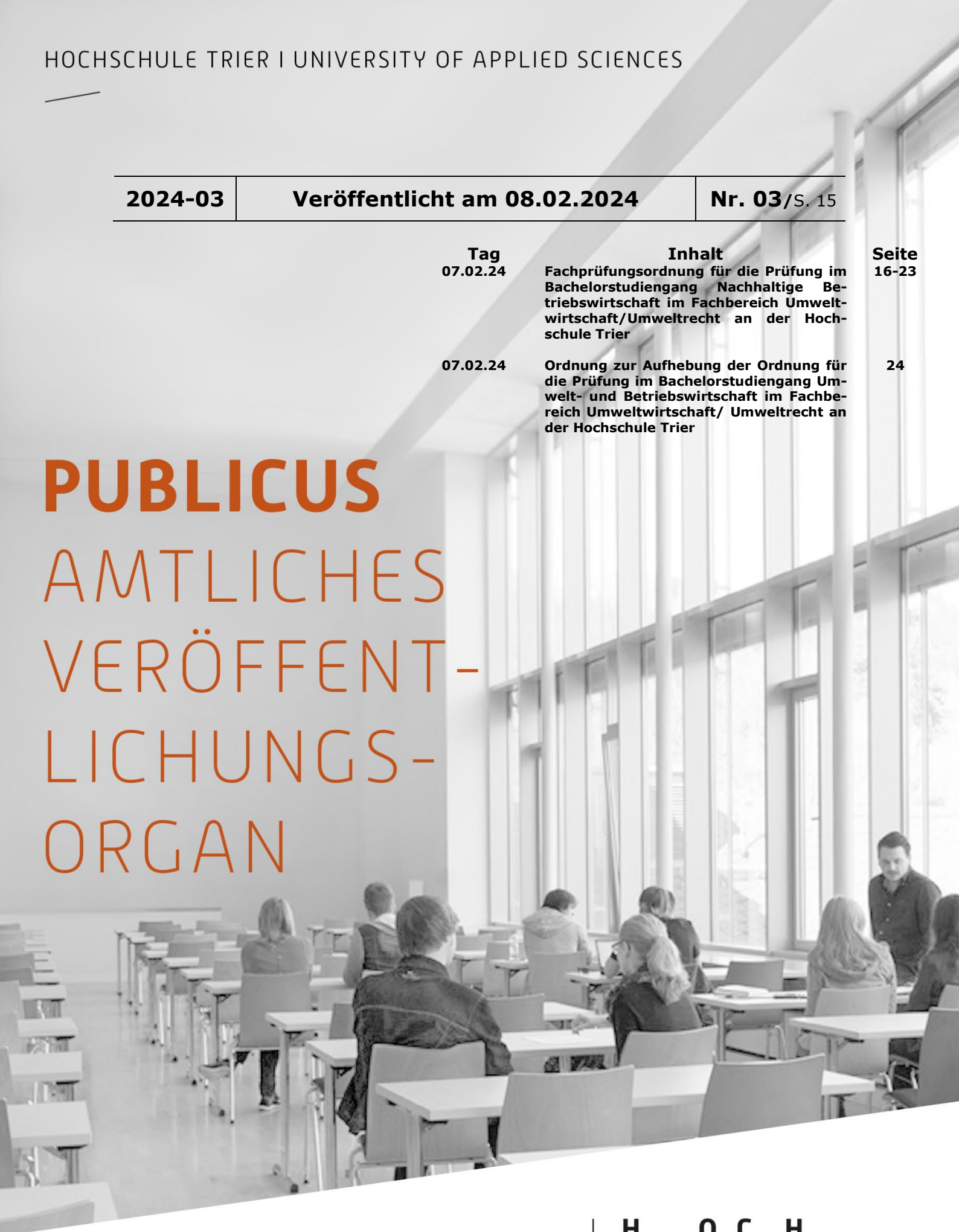

Trier University of Applied Sciences

HOCHSCHULE TRIER

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 07.02.2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 12.07.2023 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 07.02.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassungsausschuss

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 7 Studienleistungen

§ 8 Abschlussarbeit

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§10 Bildung der Gesamtnote

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 12 Inkrafttreten

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Anlage 1: Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft – Beginn zum Wintersemester

Anlage 2: Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft – Beginn zum Sommersemester

Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Nachhaltige Betriebswirtschaft . Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bestimmt die Regelung für die praktische Vorbildung des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Abs. 4 enthalten. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in einen der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

(4) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 30 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entspre-

chende Zeiten in einer außerhochschulischen Einrichtung oder an einer ausländischen Hochschule durch ein Auslandssemester absolviert oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für die praktische Studienphase des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 3 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlagen 1 und 2 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 beizufügen.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 4 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier,

oder

2. eine Prüfende oder ein Prüfender der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnissen ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 und 2 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 und 2 u entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung“ erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Sommersemester 2024.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Birkenfeld, den 07.02.2024

Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft – Beginn zum Wintersemester

		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	M1: Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement	4	5	5
	M2: Ökosysteme und erneuerbare Energien	4	5	5
	M3: Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungslegung	4	5	5
	M4: Grundlagen Volkswirtschaftslehre	4	5	5
	M5: Mathematische Methoden in der Wirtschaftswissenschaft	4	5	5
	M6: Wirtschaftsinformatik und Standardsoftware	4	5	5
	Summe	**24**	**30**	**30**
2. Semester	M7: Grundlagen Umwelttechnik und regionales Stoffstrommanagement	4	5	5
	M8: Investition und Finanzierung	4	5	5
	M9: Kostenrechnung und Kostenmanagement	4	5	5
	M10: Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht	4	5	5
	M11: Bilanzierung	4	5	5
	M12: Proseminar und Präsentation/Kommunikation	4	5	5
	Summe	**24**	**30**	**30**
3. Semester	M13: Ökologische Ökonomik und betriebliches Stoffstrommanagement	4	5	5
	M14: Nachhaltige Unternehmensführung und Personalmanagement	4	5	5
	M15: Grundlagen Marketing	4	5	5
	M16: Betriebliche Steuern	4	5	5
	M17: Hauptseminar	4	5	5
	M18: Business English	4	5	5
	Summe	**24**	**30**	**30**
4. Semester	M19: Wahlpflichtmodul*[1]	4	5	5
	M20: Wahlpflichtmodul*[1]	4	5	5
	M21: Wahlpflichtmodul*[1]	4	5	5
	M22: Hauptseminar in englischer Sprache	4	5	5
	M23: Statistik und Marktforschung	4	5	5
	M24: Öffentliches Recht und Umweltrecht	4	5	5
	Summe	**24**	**30**	**30**
5. Semester	M25: Praktische Studienphase/Auslandssemester	20	25	0
	M26: Begleitende Lehrveranstaltungen zur praktischen Studienphase und zum Auslandsemester	4	5	5
	Summe	**24**	**30**	**5**
6. Semester	M27: Wahlpflichtmodul*[1]	4	5	5
	M28: Freies Wahlpflichtmodul*[2]	4	5	5
	M29: Praxisorientiertes Arbeiten	4	5	0
	M30: Abschlussarbeit (12 ECTS) und Kolloquium (3 ECTS)	12	15	15
	Summe	**24**	**30**	**25**
	Insgesamt	**144**	**180**	**150**

Anlage 2: Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft – Beginn zum Sommersemester

		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	M7: Grundlagen Umwelttechnik und regionales Stoffstrommanagement	4	5	5
	M8: Investition und Finanzierung	4	5	5
	M9: Kostenrechnung und Kostenmanagement	4	5	5
	M10: Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht	4	5	5
	M11: Bilanzierung	4	5	5
	M12: Proseminar und Präsentation/Kommunikation	4	5	5
	Summe	**24**	**30**	**30**
2. Semester	M1: Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement	4	5	5
	M18: Business English	4	5	5
	M3: Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungslegung	4	5	5
	M4: Grundlagen Volkswirtschaftslehre	4	5	5
	M5: Mathematische Methoden in der Wirtschaftswissenschaft	4	5	5
	M6: Wirtschaftsinformatik und Standardsoftware	4	5	5
	Summe	**24**	**30**	**30**
3. Semester	M19: Wahlpflichtmodul*[1]	4	5	5
	M20: Wahlpflichtmodul*[1]	4	5	5
	M21: Wahlpflichtmodul*[1]	4	5	5
	M17: Hauptseminar	4	5	5
	M23: Statistik und Marktforschung	4	5	5
	M24: Öffentliches Recht und Umweltrecht	4	5	5
	Summe	**24**	**30**	**30**
4. Semester	M13: Ökologische Ökonomik und betriebliches Stoffstrommanagement	4	5	5
	M14: Nachhaltige Unternehmensführung und Personalmanagement	4	5	5
	M15: Grundlagen Marketing	4	5	5
	M16: Betriebliche Steuern	4	5	5
	M22: Hauptseminar in englischer Sprache	4	5	5
	M2: Ökosysteme und erneuerbare Energien	4	5	5
	Summe	**24**	**30**	**30**
5. Semester	M27: Wahlpflichtmodul*[1]	4	5	5
	M28: Freies Wahlpflichtmodul*[2]	4	5	5
	M26: Begleitende Lehrveranstaltungen zur praktischen Studienphase und zum Auslandsemester	4	5	5
	M25: Praktische Studienphase/Auslandssemester	12	15	0
	Summe	**24**	**30**	**15**
6. Semester	M25: Praktische Studienphase/Auslandssemester	8	10	0
	M29: Praxisorientiertes Arbeiten	4	5	0
	M30: Abschlussarbeit (12 ECTS) und Kolloquium (3 ECTS)	12	15	15
	Summe	**24**	**30**	**15**
	Insgesamt	**144**	**180**	**150**

<u>Weitergehende Informationen zum Curriculum</u>

Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

***1** Die Studierenden im Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft haben im vierten und sechsten Semester die Möglichkeit Studienschwerpunkte zu setzen, um eine individuelle Profilbildung und die Ausrichtung auf ein späteres Tätigkeitsfeld zu ermöglichen.

Insgesamt sind 5 Wahlpflichtmodule à 5 ECTS-Punkten (Modul 19, 20, 21, 27 und 28) im 4. und 6. Semester zu wählen. Davon sind 4 Wahlpflichtmodule aus folgendem Wahlpflichtmodulkatalog zu wählen.

Wahlpflichtfachkatalog zu Anlage 1 und 2

- Marketing
- Digitale Geschäftsmodelle
- Logistik
- Betriebliche Informationssysteme
- Change Management und nachhaltige Beschaffung
- Klimaschutzmanagement und Nachhaltigkeitsmanagement
- Industrial Ecology und nachhaltige Techniksysteme
- Environmental Policy
- Financial Management
- Controlling und Grundlagen der Konzernsteuerung
- Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Nachhaltige Wirtschaftspolitik

***2** Mit Zustimmung der Studiengangsleitung, haben die Studierenden im Rahmen des freien Wahlpflichtmoduls (Modul 28) die Möglichkeit auch Module aus den am Umwelt-Campus Birkenfeld angebotenen Bachelorstudiengängen oder eine zweite Fremdsprache aus dem Angebot des Sprachendepartments im Fachbereich UWUR zu belegen.

Die Studiengangsleitung kann den Wahlpflichtmodulkatalog in jedem Semester anpassen.

Je nach Wahlpflichtmodul sind ggf. Studienleistungen zu erbringen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft

	Summe Studienleist-ungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistungen ab (ja/nein)	Anzahl Studienleistung(en), die Prüfungsvor-leistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studien-leistung(en) mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvor-leistung
M 5: Mathematische Methoden in der Wirtschaftswissenschaft	**1**	**nein**	**ja**	**nein**
M25: Praktische Studienphase/Auslandssemester	**1**	**ja**	**nein**	**nein**
M 29: Praxisorientiertes Arbeiten	**1**	**ja**	**nein**	**nein**
Σ	**3**			

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 07.02.2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 18.10.2023 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 07.02.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ vom 09.04.2018, (publicus, 2018-07 vom 16.04.2018, S. 121 ff.), zuletzt geändert am 19.08.2019, (publicus 2019-05 vom 23.08.2019, S. 125), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 im Bachelorstudiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2027 (31.08.2027) beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 09.04.2018 in die Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 des Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Betriebswirtschaft“ beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Abs. 3, Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 des Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Betriebswirtschaft“. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, auf Antrag der Studierenden anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 09.04.2018 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 07.02.2024

Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

HOCHSCHULE TRIER I UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

2025-17	Veröffentlicht am 27.06.2025	Nr. 17/S. 195

Tag	Inhalt	Seite
27.06.25	1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft (M.A.) in dem Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier	196
27.06.25	Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier	197-199

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENTLICHUNGSORGAN

Trier University of Applied Sciences

HOCHSCHULE TRIER

Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 18.06.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 16.04.2025 die folgende Ordnung zur Änderung (Änderungsordnung) der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 18.06.2025 genehmigt.

Abschnitt I
Die in den Artikeln 1 bis 4 genannten Ordnungen für die Prüfungen in den genannten Studiengängen werden wie folgt geändert:

Artikel 1
1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Nonprofit und NGO-Management (grundständig und dual-praxisintegriert) im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 21.05.2021 (publicus Nr. 2021-11 vom 31.05.2021, S. 109 ff.)

§ 4 wird in die folgende Fassung geändert, Abs. 2 wird gestrichen, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 neu:

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Studierende, die sich bei Aufnahme des Studiums für den Bachelorstudiengang Nonprofit und NGO-Management - dual praxisintegriertes Studienmodell entschieden haben, müssen in der Regel zu Studienbeginn, spätestens jedoch bis zur Rückmeldung in das 2. Fachsemester, einen gültigen Praktikantenvertrag mit einem Kooperationsunternehmen der Hochschule in diesem Studiengang nachweisen. In der Regel suchen sich Studierende einen geeigneten Nonprofit bzw. NGO-Partner hinreichender Größe und Etablierung rechtzeitig aus und müssen diesen durch die Studiengangleitung vorab fristgerecht genehmigen lassen. Wird der Praktikantenvertrag nicht fristgemäß vorgelegt oder vorzeitig beendet, wird die Rückmeldung zum praxisintegrierten Studienmodell versagt. Diese Studierenden können sich auf Antrag in das grundständige Studienmodell des Bachelorstudienganges Nonprofit und NGO-Management rückmelden.

§ 7 Abs. 3 wird gestrichen und bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 3 neu:

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 4 Wochen verlängern**.**

Artikel 2
1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschafts- und Umweltrecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 07.02.2024 (publicus Nr. 2024-07 vom 08.02.2024, S. 57 ff.) in der am 03.04.2024 berichtigten Fassung (publicus Nr. 2024-12 vom 17.04.2024, S. 87)

§ 5 wird in die folgende Fassung geändert, Abs. 2 wird gestrichen:

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 8 Abs. 3 wird gestrichen und der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3 neu:

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 4 Wochen verlängern.

Artikel 3
1. Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 07.02.2024 (publicus Nr. 2024-03 vom 08.02.2024, S. 16 ff.)

§ 5 wird in die folgende Fassung geändert, Abs. 2 wird gestrichen:

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 8 Abs. 3 wird gestrichen und der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3 neu:

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 4 Wochen verlängern.

Artikel 4
1. Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 07.02.2024 (publicus Nr. 2024-02 vom 08.02.2024, S. 5 ff.)

§ 5 wird in die folgende Fassung geändert, Abs. 2 wird gestrichen, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 neu:

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
Darüber hinaus ist bei Studienbeginn eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von einem Jahr, d. h. das erste Ausbildungsjahr, nachzuweisen.
Darüber hinaus ist bei Einschreibung ein gültiger Ausbildungsvertrag gemäß § 20 Abs. 3 HochSchG in der angestrebten Studienrichtung mit einem Praxispartner nachzuweisen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat.

(2) Eine Änderung des Vertragsverhältnisses, insbesondere ein Wechsel des Praxispartners, ist der Hochschule Trier von den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Abschlussprüfung im Ausbildungs-beruf endgültig nicht bestanden wurde. Bei erfolgloser Beendigung der betrieblichen Ausbildung oder die an deren Stelle tretenden betrieblichen Praxisphasen wird die Rückmeldung versagt. Ist die Einschreibung (bzw. Rückmeldung) bereits erfolgt, so erlischt sie. Die Studierenden können auf Antrag in einen anderen Bachelorstudiengang bzw. den Bachelorstudiengang „Nachhaltige Betriebswirtschaft“ umgeschrieben werden. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden auf Antrag gemäß § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Trier anerkannt. Fehlversuche in identischen bzw. gleichwertigen Modulen werden beim Wechsel in einen anderen Studiengang bzw. den Bachelorstudiengang „Nachhaltige Betriebswirtschaft“ angerechnet. Gleiches gilt bei einem Wechsel aus einem anderen Bachelorstudiengang bzw. aus dem Bachelorstudiengang „Nachhaltige Betriebswirtschaft“ in den dualen Bachelorstudiengang dieser Ordnung.

Der Bezug in § 8 Abs. 3 wird wie folgt korrigiert:

(3) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 beizufügen.

Abschnitt III Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die in dieser Ordnung genannten Änderungsordnungen treten am Tage nach der Veröffentlichung dieser Ordnung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in Artikel 1 bis 4 bezeichneten Studiengängen in die genannten Fachprüfungsordnungen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Studiengängen in den genannten Fachprüfungsordnungen aufnehmen bzw. fortsetzen. Bei den Studierenden in den genannten Fachprüfungsordnungen, die die praktische Vorbildung bereits erbracht haben, wird die im Prüfungsverwaltungssystem (QIS) diesbezüglich eingetragene Leistung gelöscht. Bei einem Wechsel in die hier genannten Fachprüfungsordnungen ab dem Wintersemester 2025/2026 entfällt die gegebenenfalls für das bisherige Studium in einer anderen Prüfungsordnung bestehende Verpflichtung zum Nachweis einer praktischen Vorbildung. Bei einem Wechsel in die hier genannten Fachprüfungsordnungen werden Studienzeiten sowie gleichwertig Leistungen, die bereits erbracht wurden, auf Antrag der Studierenden anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module die im Rahmen anderer Prüfungsordnungen erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag auf Wechsel ist unwiderruflich. Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

Trier, den 18.06.2025

gez. Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

HOCHSCHULE TRIER I UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

2025-22	Veröffentlicht am 24.09.2025	Nr. 22/S. 222

Tag	Inhalt	Seite
24.09.25	Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht	223-225

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENTLICHUNGSORGAN

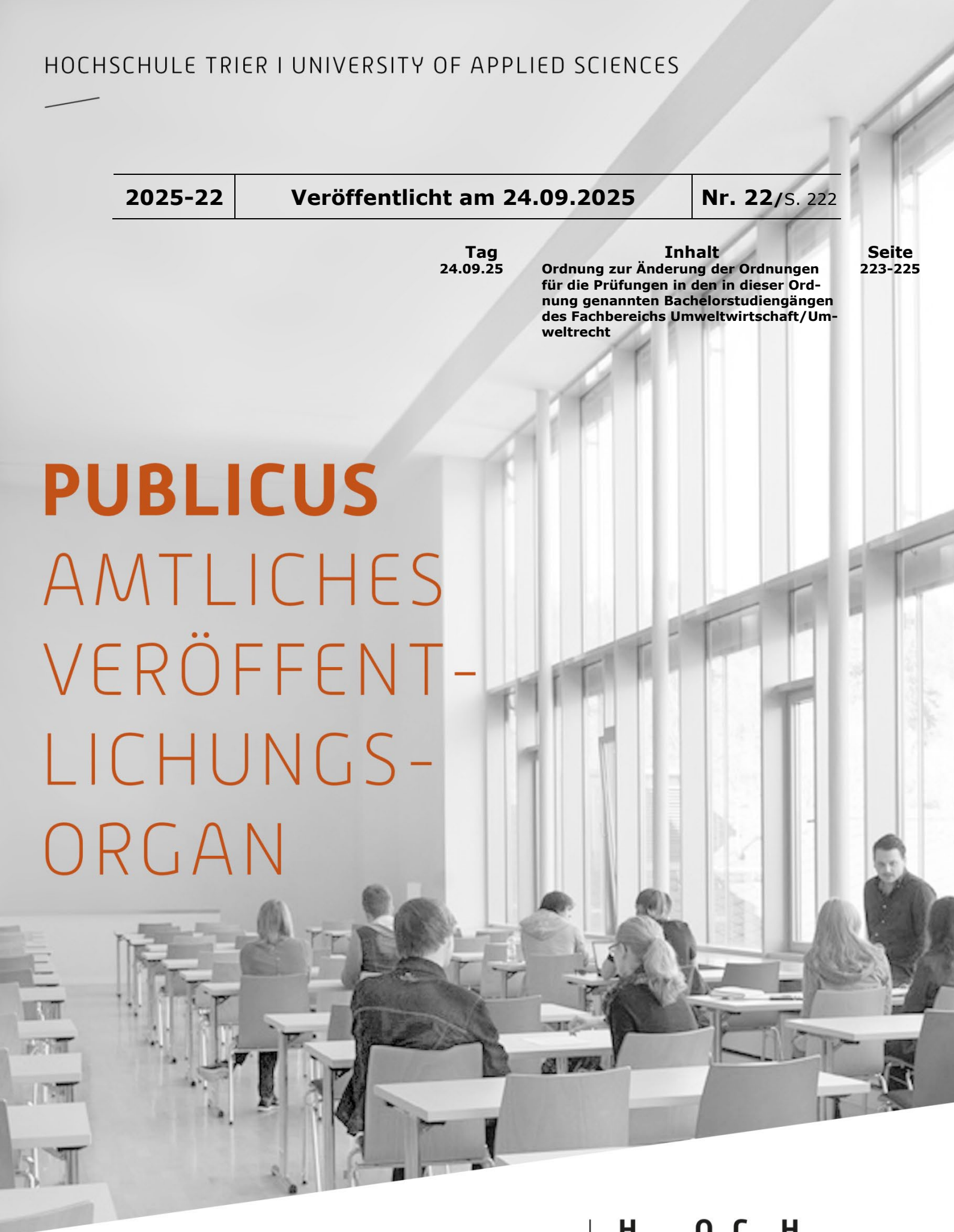

Trier University of Applied Sciences

HOCHSCHULE TRIER

Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 24.09.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 09.07.2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht (Sammeländerungsordnung) an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Sammeländerungsordnung hat das Präsidium am 24.09.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I
Die in den Artikeln 1 bis 4 genannten Ordnungen für die Prüfungen in den genannten Studiengängen werden dahingehend geändert, dass einzelne bisher geforderte Vorleistungen als Bedingungen für die Teilnahme an Modulprüfungen entfallen. Demgemäß werden die in den Artikeln 1 bis 4 genannten Prüfungsordnungen wie folgt geändert:

Artikel 1
3. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 09.04.2018 (publicus Nr. 2018-07 vom 16.04.2018, S. 121 ff.), zuletzt geändert am 24.07.2024 (publicus Nr. 2024-27 vom 26.07.2024., S. 258)

Die bisherige Anlage 2 wird durch folgende Anlage 2 ersetzt:

Anlage 2: Module mit Studienleistungen* gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft

	Umwelt- und Betriebswirtschaft – Module, die **nur** mit einer Studienleistung abschließen	Anzahl
6. Semester	M29: Praxisorientiertes Arbeiten	1
	Summe	1
5. Semester	M25: Praktische Studienphase/ Auslandsemester*	1
	Summe	1
	Insgesamt	2

* Dieses Modul enthält als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten eine Vorleistung gemäß § 3 Abs. 6 S. 2.

Artikel 2
3. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelor Studiengang Nachhaltige Ressourcenwirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 09.04.2018 (publicus Nr. 2018-07 vom 16.04.2018, S. 138 ff.), zuletzt geändert am 24.07.2024 (publicus Nr. 2024-27 vom 26.07.2024., S. 258 f.)

Die bisherige Anlage 2 wird durch folgende Anlage 2 ersetzt:

Anlage 2: Module mit Studienleistungen* gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im dualen Bachelor-Studiengang Nachhaltige Ressourcenwirtschaft

	Nachhaltige Ressourcenwirtschaft – Module, die **nur** mit einer Studienleistung abschließen	Anzahl
5. Semester	M29: Auslandsemester /Praxisphase	1
	Summe	1
	Insgesamt	2

Dieses Modul enthält als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten eine Vorleistung gemäß § 3 Abs. 6 S. 2.

Artikel 3
2. Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 07.02.2024 (publicus Nr. 2024-03 vom 08.02.2024, S. 16 ff.), zuletzt geändert am 18.06.2025 (publicus Nr. 2025-17 vom 27.06.2025., S. 198)

Die bisherige Anlage 3 wird durch folgende Anlage 3 ersetzt:

Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft

	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistungen ab (ja/nein)	Anzahl Studienleistung(en), die Prüfungsvorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studienleistung(en) mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
M25: Praktische Studienphase/Auslandssemester	**1**	**ja**	**nein**	**nein**
M 29: Praxisorientiertes Arbeiten	**1**	**ja**	**nein**	**nein**
Σ	**2**			

Artikel 4
2. Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 07.02.2024 (publicus Nr. 2024-02 vom 08.02.2024, S. 5 ff.), zuletzt geändert am 18.06.2025 (publicus Nr. 2025-17 vom 27.06.2025., S. 198)

Die bisherige Anlage 2 wird durch folgende Anlage 2 ersetzt:

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im dualen Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft

	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistungen ab (ja/nein)	Anzahl Studienleistung(en), die Prüfungsvorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studienleistung(en) mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
M25: Praktische Studienphase/ Auslandssemester	**1**	**ja**	**nein**	**nein**
Σ	**1**			

Abschnitt II Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Diese Sammeländerungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 – 4 gelten ab dem Wintersemester 2025/2026. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in Artikel 1 bis 4 bezeichneten Studiengängen in die genannten (Fach-)Prüfungsordnungen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Sammeländerungsordnung das Studium in den genannten Studiengängen in den genannten (Fach-)Prüfungsordnungen aufnehmen bzw. fortsetzen.
3. Im Prüfungsverwaltungssystem (QIS) werden Angaben zu den durch die Änderung entfallenen Vorleistungen ab Inkrafttreten der Änderung nicht mehr geführt. Einzelheiten hierzu und zum Übergang regelt der Prüfungsausschuss.

Trier, den 24.09.2025

gez. Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier